

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1260/2019

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	02.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Bereiche "Kehrdienst" und "Winterdienst" ab dem 01.01.2020
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 15. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ vom 30.09.2010 auf Grundlage der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenkalkulation.

2. Erläuterungen:

I. Kehrdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2019 geändert. Für 2020 reduziert sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 1,04 € betrug, um 7 Cent auf 0,97 € je Frontmeter.

Die Kalkulation des Gebührensatzes 2020 ist in der Anlage 1 dargestellt.

Der Gebührensatz weist bei mehrjähriger Betrachtung einen relativ kontinuierlichen Verlauf auf und befindet sich in 2020 auf günstigem Niveau:

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Gebührensatz €/Frontmeter	0,97	1,04	1,00	0,99	1,00	1,00	1,00	0,97	0,88	0,92	0,95	0,96	0,96	1,07

Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr resultiert maßgeblich aus einer Aktualisierung der Kostenverrechnungsschlüssel der Verwaltungskostenerstattungen, also der „internen Inrechnungstellung“ der Leistungen der „Querschnittsämter“ für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung (z.B. die Leistungen der Finanzbuchhaltung für die Abwicklung der Rechnungen der Straßenreinigung, die Leistungen der Kämmerei für die Gebührenkalkulation und die Veranlagung der

Straßenreinigungsgebühren). Bei dieser gerichtlich anerkannten Kostenposition haben sich Reduzierungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Hauptursache für die seit langen Jahren günstige Entwicklung der Gebührensätze ist der relativ konstante Aufwand für die Straßenreinigung durch einen Fremdenunternehmer. Diese Position macht rund 2/3 des über Gebühren zu finanzierenden Aufwands aus. Sollten sich hier bei zukünftigen Ausschreibungen deutliche Veränderungen ergeben, so würde direkt ein entsprechender Einfluss auf die Gebührensatzentwicklung ausgelöst werden.

II. Winterdienst:

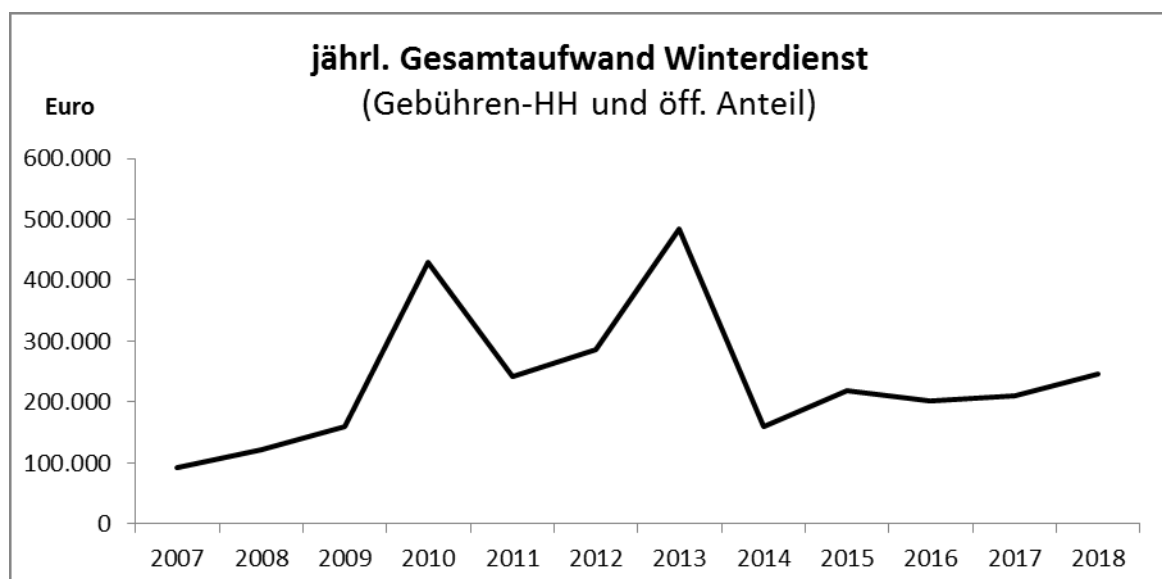
Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2019 geändert. Für 2020 steigt der Gebührensatz, der im Vorjahr 0,70 € betrug, um 4 Cent auf 0,74 € je Frontmeter. Die Kalkulation des Gebührensatzes 2020 ist in der Anlage 2 dargestellt.

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2020 weiterhin auf günstigem Niveau liegt.

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Gebührensatz €/Frontmeter	0,74	0,70	0,80	1,18	1,44	1,57	1,29	2,08	2,20	1,17	0,71	0,84	0,92	0,92

Maßgebliche Ursache für die unstete Entwicklung des Gebührenhaushalts ist die starke Witterungsabhängigkeit bei der Leistungserbringung. Dies spiegelt sich beispielsweise in der enormen Schwankungsbreite der oben angegebenen jährlichen Gebührensätze wider. Eine strikt auf den Jahreszeitraum bezogene Entwicklung der Kostensituation im Winterdienst lässt sich allerdings nicht aus der jährlichen Veränderung der Gebührensätze ableiten, da der Gebührensatz nicht nur durch den jährlichen Kostendeckungsbedarf bestimmt wird sondern hier auch Bestandteile aus der „**Abrechnung von Vorjahren**“ zu finden sind (=Defiziteinholungen bzw. Überschussrückgaben).

Über die nachfolgend dargestellte Grafik der „jährlichen Gesamtkosten des Gebührenhaushalts Winterdienst“ im Zeitraum 2007-2018 ist der Grund für die günstige Gebührenentwicklung gut erkennbar.



Vor allem die Jahre 2010, 2012 und 2013 fallen durch einen witterungsbedingt sehr hohen jährlichen Kostenanfall auf. Da die Gebührensätze grundsätzlich für einen „normalen Winteranfall“ berechnet sind, ergaben sich für diese wartungsintensiven Jahre deutliche Gebührendefizite. Die entstandenen Defizite sind (wie Überschüsse übrigens auch) lt. § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz über die Gebührensätze der nächsten vier Jahre abzuwickeln.

Konkret bedeutet dies, dass die gebührensatzsteigernden Effekte aus der Einholung der erheblichen Defizite der Jahre 2010, 2012 und 2013 mittlerweile abgeschlossen sind und diese günstige Finanzierungssituation positiv auf die Preisentwicklung ab 2018 einwirkt.

Über 2020 hinausgehende Einschätzungen der Gebührensatzhöhe sind wegen der nicht vernünftig abschätzbaren Witterungsentwicklung nicht möglich.

Rheinbach, den 29.10.2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation „Kehrdienst“
2. Gebührenkalkulation „Winterdienst“
3. Änderungssatzung